

**ERKLÄRUNG DER STEUER AUF Börsengeschäfte
 FÜR MONAT/..... UND MONAT/.....⁽¹⁾**

Identifizierung des Anmeldepflichtigen:	-beruflicher Vermittler⁽²⁾ -Fiskalvertreter⁽²⁾ -Auftraggeber⁽²⁾
Nationale Nummer oder Unternehmensnummer:
Name und Vorname oder Bezeichnung:
Wohnsitz oder Sitz (vollständige Adresse):

Berechnung der Steuer ohne Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %	,, ..
	0,35 %	,, ..
	1,32 %	,, ..
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32 %	,, ..
Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer ohne Höchstgrenze (a)			, ..

Berechnung der Steuer mit Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %	,, ..
	0,35 %	,, ..
	1,32 %	,, ..
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32 %	,, ..
Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer mit Höchstgrenze (b)			, ..

Erstattung durch Anrechnung auf Steuer ohne Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %	,, . .
	0,35 %	,, . .
	1,32 %	,, . .
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32%	,, . .
Gesamtbetrag der Steuer ohne Höchstgrenze angerechnet (c)			, . .

Erstattung durch Anrechnung auf Steuer mit Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %	,, . .
	0,35 %	,, . .
	1,32 %	,, . .
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32%	,, . .
Gesamtbetrag der Steuer mit Höchstgrenze angerechnet (d)			, . .

Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer (a+b-c-d), .
---	----------

Die Person, die diese Erklärung einreicht, erklärt sich persönlich haftbar für die Steuern auf die Geschäfte, die gemäß Artikel 126² GBvGS der Steuer unterliegen und verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 120 bis 136 dieses Gesetzbuch einzuhalten.

Die Angaben in dieser Erklärung werden als richtig und wahr bestätigt.

Zu.....(Datum)

(Unterschrift mit Angabe von Name, Vorname und Eigenschaft)⁽³⁾

⁽¹⁾ Wenn die Erklärung vom Auftraggeber eingereicht wird, darf die Erklärung die Geschäfte umfassen, die während den zwei vorhergehenden Monaten ausgeführt wurden (siehe BEMERKUNGEN hiernach).

⁽²⁾ Unzutreffendes streichen

⁽³⁾ Bei einer Gesellschaft muss die Erklärung von einer Person, die gesetzlich befugt ist die Gesellschaft zu verpflichten oder vom Beauftragten der Gesellschaft unterschrieben werden.

WICHTIGE BEMERKUNGEN

Die Zahlung der Steuer, worauf diese Erklärung sich bezieht, muss beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eingehen:

- **spätestens am letzten Werktag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem das Geschäft abgeschlossen oder ausgeführt wurde, wenn der Auftraggeber die Steuer schuldet, ODER**
- **spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem das Geschäft abgeschlossen oder ausgeführt wurde, in den anderen Fällen.**

Die Erklärung der Steuer muss **spätestens zum Zeitpunkt ihrer Zahlung** beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eingegangen sein.

Wenn Sie die Zahlung tätigen, müssen Sie:

1. folgende Angaben mitteilen:

- die nationale Nummer oder Unternehmensnummer, Name, Vorname und Adresse oder Bezeichnung und Sitz des Anmeldepflichtigen,
- den oder die Monate für den (die) die Zahlung geleistet wurde.

2. ausschließlich folgendes, für ganz Belgien gültiges Empfängerkonto benutzen:

BE64 6792 0022 2952, PCHQ BE BB des Einnahmезentrums – Abteilung verschiedene Steuern
König Albert II - Allee, 33 Bk. 431
1030 BRÜSSEL

Die Erklärung darf ausschließlich zurückgesandt werden an:

Einnahmезentrum – Abteilung verschiedene Steuern
König Albert II - Allee, 33 Bk. 431
1030 BRÜSSEL
Tel. 0257/915 70
CPIC.TAXDIV@minfin.fed.be

Bei verspäteter Zahlung ist der gesetzliche Zinssatz, der in Zivil- und in Handelssachen festgelegt ist von Rechts wegen ab dem Tag, an dem die Zahlung geleistet werden sollte, geschuldet (Art. 125 § 2 Abs. 1 und 204³, GBvGS).

Bei verspäteter Einreichung der Erklärung ist eine Geldbuße pro Woche Verspätung geschuldet, jede begonnene Woche wird als ganze Woche angerechnet (Art. 125 § 2 Abs. 2, GBvGS).